

**Anlage zu TOP 3 der Mitgliederversammlung am 3.6. 2022 der
„Freunde der Pfarrei Mater Dolorosa e. V.:**

Satzungsänderung

Der Vorstand bittet die Mitglieder, folgendem Antrag zuzustimmen:
**Die Satzung des Vereins wird geändert und insgesamt gemäß Anlage zum
Protokoll neu gefasst:**

Freunde der Gemeinde Mater Dolorosa in Berlin-Lankwitz e.V.

Satzung vom 3. Februar 1977

in der Fassung

vom

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung sind alle Formulierungen in dieser Satzung geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1: Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Freunde der Gemeinde Mater Dolorosa in Berlin-Lankwitz e.V.**“ Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Sitz des Vereins ist Berlin-Lankwitz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember 1977.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Erhaltung, Erweiterung und Verschönerung des Kirchengebäudes Mater Dolorosa in Berlin-Lankwitz einschließlich aller Anlagen in 12249 Berlin, Kurfürstenstraße 53-59 sowie die Förderung seelsorglicher Belange der Gemeinde. Der Zweck wird insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel verfolgt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Bestrebungen und das Wirken des Vereins fördern.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- b) durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstands aus wichtigem Grund. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, hiergegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.
- c) durch Tod.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 4 Wirtschaftliche Mittel

Die Aufgaben des Vereins werden mit Hilfe von Beiträgen und Spenden erfüllt.

Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie beträgt bei der Gründung des Vereins 5,- DM monatlich. In begründeten Fällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Der jeweilige Pfarrer der Pfarrei St. Maria - Berliner Süden gehört dem Vorstand an. Vier weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Schriftführer. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Stellvertreter soll Vertretungshandlungen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen. Der Vorstand kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 7: Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen ein. Dies geschieht durch Aushang und Veröffentlichung in den Mitteilungen der Gemeinde.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:

1. Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes,
2. Beschluss über die Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl eines neuen Vorstandes und zweier Kassenprüfer nach 2jähriger Amtszeit,
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können unter Einhaltung von einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden. Sie müssen vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen; diese Versammlung muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in eine auch den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergebende Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8: Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ernennt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Pfarrei St. Maria-Berliner Süden, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, religiöse, mildtätige und gemeinnützige Anliegen und steuerbegünstigte Zwecke im Gebiet der Gemeinde Mater Dolorosa Berlin-Lankwitz nach dem Stand vom 01.01.2022 zu verwenden hat.

Diesen Antrag erläutern wir wie folgt:

Zweck des Vereins war unverändert seit seiner Gründung die Förderung des religiösen Lebens der Pfarrei Mater Dolorosa durch Bereitstellung finanzieller Mittel. Hieran soll sich auch nach Gründung der neuen Pfarrei St. Maria - Berliner Süden nichts ändern. Da die bisherige Pfarrei Mater Dolorosa dann als Gemeinde innerhalb der neuen Pfarrei weiter besteht, soll die Tätigkeit des Vereins nunmehr dieser Gemeinde dienen.

Dies erfordert die Änderung des Namens des Vereins und der Bezeichnung des - inhaltlich unveränderten - Vereinszwecks.

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, die gesamte Satzung ohne inhaltliche Änderungen sprachlich und optisch zu vereinheitlichen und sie in einigen Punkten der geänderten Praxis anzupassen. Letzteres betrifft die Regelungen in § 4 Abs. 2 Satz 2 (Möglichkeit des Erlasses von Beiträgen), § 6 Abs. 2 (Anpassung der Ämterbezeichnung innerhalb des Vorstandes an die bisherige Praxis), § 8 Abs. 1 S.3 (technischer Zusatz).